

Ausgangsbasis ist die fortgeschriebene Bevölkerung am 1. 1. 1970, gegliedert nach Geschlecht und Alter. Zur Berechnung der Lebendgeborenen (ab 1970 neu hinzutretende Geburtsjahrgänge) wurden die altersspezifischen Geburtenziffern der Frauen im Jahre 1969 verwendet. Zuvor fand eine Anpassung an den weiteren Geburtenrückgang statt. Dadurch handelt es sich annähernd um die Geburtenziffern 1970. Veränderungen der Geburtenziffern wurden nicht angenommen.

Für die Berechnung der Sterbefälle wurde — im Zeitablauf unverändert — von den altersspezifischen Sterbeziffern im Durchschnitt der Jahre 1965 bis 1967 ausgegangen.

Auf das sogenannte »Ausländer-Korrekturmodell« früherer Vorausschätzungen wurde verzichtet.

Familienstand: Frauen, deren Ehemann vermißt ist, gelten als verheiratet und Frauen, deren Ehemann für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Da bei den Verheirateten der Wohnsitz eines Ehegatten auch außerhalb des Bundesgebietes liegen kann, brauchen die Zahlen für die verheirateten Männer und Frauen vor allem aus diesem Grunde nicht völlig übereinzustimmen. Die Unterlagen über den Familienstand für 1969 stützen sich auf Ergebnisse aus der laufenden Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) im April 1970 aufgrund einer Stichprobe von 1% der Bevölkerung. Die hierbei angefallenen Zahlen nach Geburtsjahrgangsgruppen sind in Familienstandsquoten umgerechnet und zur Gewinnung absoluter Zahlen für den 31. 12. 1969 sodann mit den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung nach den Geburtsjahrgängen für diesen Stichtag multipliziert worden (Tabelle 7).

Religionszugehörigkeit: Bei der Volkszählung 1961 war nicht die religiöse Überzeugung, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugeben. Die Zahlen für die Angehörigen der evangelischen Freikirchen sind durch Änderungen der Systematik mit den Zahlen für 1950 und 1939 nicht ganz vergleichbar (Tabelle 11).

Kinder: Kinder sind ledige Personen, die mit ihren Eltern in einem Haushalt zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind ist nicht vorgenommen worden. Stief- und Adoptivkinder rechnen, sofern die o. g. Voraussetzungen zutreffen, auch zu den Kindern.

Privathaushalt: Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppen, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen können. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pförtners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet.

Familie: Familie im Sinne der Familienstatistik ist immer die in einem Haushalt zusammenlebende Familie. Unter Familie versteht man sowohl die Eltern-Kind-Gemeinschaft als auch verwitwete oder geschiedene Personen, die mit ihren ledigen Kindern zusammenleben, daneben aber auch Ehepaare ohne ledige Kinder sowie auch verwitwete oder geschiedene Personen ohne ledige Kinder. Ledige Personen mit ledigen Kindern, insbesondere ledige Mütter, gelten ebenfalls als Familien. Nicht als familienzugehörig wurden alle ledigen Personen gezählt, die weder mit ihren Eltern noch mit eigenen ledigen Kindern zusammenleben. Da die Familie durch die Eltern-Kind-Gemeinschaft begrenzt ist, wobei die Kinder immer ledig sein müssen, können in einem Privathaushalt mehrere Familien leben.

Wohnberechtigte Bevölkerung in Privathaushalten (Familien): Sie umfaßt alle zu Privathaushalten gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz in der Erfassungsgemeinde als alleinigen Wohnsitz angegeben haben, und die Personen mit mehreren Wohnsitzen, gleichgültig, ob sie in der Erfassungsgemeinde zur Wohnbevölkerung zählen oder nicht. So ist z. B. in der Haushalts- und Familienstatistik der abwesende Haushaltsvorstand, der in einer anderen Gemeinde seiner Arbeit nachgeht und dort Untermieter ist, einmal als Untermieterhaushalt und zum anderen am Wohnsitz der Familie gezählt worden.

Vertriebene: Als Vertriebene gelten Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B und deren Kinder.